

Stellungnahme

folgender Verbände (Berufsverband Deutscher Diplom-Pädagogen, Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familienmediation, Bundesverband Mediation, Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt, Centrale für Mediation, Contarini Institut für Mediation, Deutsche Gesellschaft für Mediation in der Wirtschaft, Deutsche Gesellschaft für Mediation, Förderverein Mediation im öffentlichen Bereich)

zum

Entwurf über die Einführung eines Mediations- und Gütestellengesetzes sowie zur Änderung anderer Gesetze der CDU-FDP-Fraktion in Niedersachsen

(15. Wahlperiode Drucksache 15/3708)

Grundsätzliche Überlegungen

Die unterzeichnenden Verbände begrüßen das Ziel des Entwurfes, durch gesetzliche Initiative die außergerichtliche Streitbeilegung zu fördern. Niedersachsen könnte auf diese Weise den Anstoß für eine bundesweite Entwicklung geben, noch bestehende rechtliche Barrieren für die Mediation auszuräumen. Deshalb dürfte es auch nicht im Interesse des Landes Niedersachsen liegen, wenn es bei einer ausschließlich auf dieses Bundesland beschränkten Normierung bliebe.

Ob es überhaupt erforderlich ist, die Mediation in einem gesonderten Gesetz zu regeln, ist eine andere Frage. Diese ist insbesondere deshalb zu stellen, als viele anpassungsbedürftige Vorschriften in unterschiedlichen Bundesgesetzen enthalten sind. Dennoch ist der Gesetzesentwurf als ein erster mutiger Schritt zu einer neuen Konfliktkultur anzusehen.

Zu einzelnen Punkten des Entwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 1 Entwurf: Definition von Mediation

– Der Entwurf bekennt sich zu den allgemeinen, auch von uns anerkannten Prinzipien der Mediation. Wegen der großen Bedeutung der Prinzipien und im Sinne der Übersichtlichkeit empfehlen wir, diese nicht an verschiedenen Stellen des Gesetzes, sondern sämtlich unter der Definition in § 1 aufzuführen.

– Mediatorin und Mediator werden dadurch charakterisiert, dass sie über keine Entscheidungsmacht verfügen. Eine weite Besonderheit des Mediationsverfahrens (verglichen z.B. mit kontradiktorischen Verfahren) liegt in der Autonomie der Konfliktparteien.

In § 1 sollten diese Merkmale aufgenommen werden.

– Wir schlagen deshalb vor, § 1 Abs.1 *Entwurf* wie folgt zu ändern:

„Mediation ist ein autonomes Konfliktregulierungsverfahren, bei dem zwei oder mehrere Parteien mit Hilfe eines fachlich ausgebildeten allparteilichen Dritten ohne Entscheidungsbefugnis (Mediatorin oder Mediator) eine einvernehmliche Lösung anstreben. Es beruht weithin auf den Prinzipien der Eigenverantwortlichkeit, Freiwilligkeit und Informiertheit sowie der Vertraulichkeit. Mediatorinnen und Mediatoren beachten den European Code of Conduct for Mediators.“

§ 2 Entwurf Staatlich anerkannter Mediator

Die unterzeichnenden Verbände und Organisationen unterstützen alle Maßnahmen, die Mediationsinteressierten helfen, einen geeigneten Mediator zu finden. Ein denkbarer Weg – wenn auch sicher nicht der einzige – könnte die Verleihung des Titels „staatlich anerkannter Mediator“ sein. Schwierigkeiten könnten sich allerdings daraus ergeben, als sich die Mediation wenigstens von ihren Wurzeln her als eine staatsferne Bewegung versteht.

Hinzu kommt, dass das Mediationsgesetz zunächst ausschließlich auf Niedersachsen beschränkt wäre. Trotzdem würde der Anschein erweckt, bei dem „staatlich anerkannter Mediator“ handle es sich um einen in ganz Deutschland anerkannten Titel. Damit entsteht eine „Zwei-Klassen-Mediatoren“-Situation, die eine entsprechende Verwirrung am Markt nach sich ziehen wird. Dieses ist umso problematischer, als durch den Titel „staatlicher Mediator“ nur bedingt etwas über dessen Qualität ausgesagt wird. Hier wäre also schnellstmöglich eine länderübergreifende Regelung anzustreben.

Wir befürchten auch, dass bei einer exklusiven Vergabe der staatlichen Anerkennung einzelne Bestimmungen des Mediatorengesetzes Art. 3 und 12 GG verletzt könnten.

§ 5 Abs. 1 – 3 Satz 1 und 2 Entwurf: Inhalt und Umfang der Ausbildung

Wir begrüßen die Inhalte der Ausbildung und auch die Fortbildungspflicht von Mediatorinnen und Mediatoren. Über den Umfang der Ausbildung (mehr oder weniger als 150 Stunden) waren wir jedoch erwartungsgemäß unterschiedlicher Meinung und haben diesen Punkt kontrovers diskutiert.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Entwurf: „psychosozialen Grundlagen“

Gemäß § 5 Abs. 1 Entwurf hat die Ausbildung mit den „juristischen *und* den psychosozialen Grundlagen“ der Mediation vertraut zu machen. In diesem Zusammenhang regen wir an, statt wie im Entwurf von den „psychosozialen Grundlagen“ von „psychologische Grundlagen der Mediation“ zu sprechen.

§ 5 Abs. 3 Satz 3 Entwurf: Anrechnung von 40 Stunden für Juristen

Nach dem Entwurf wird Volljuristen von ihrer juristischen Vorbildung bis zu 40 Zeitstunden auf die Mediationsausbildung angerechnet. Eine derartige Privilegierung widerspricht einem einheitlichen Ausbildungskonzept. Jede Berufsgruppe – ob Juristen, Psychologen, Pädagogen oder andere – verfügt aus ihrem jeweiligen Grundberuf über spezifische Kenntnisse und Erfahrungen, die für ein Mediationsverfahren hilfreich sind. Auch wenn Volljuristen bereits vor Beginn ihrer Mediationsausbildung über die für die Mediation relevanten rechtlichen Kenntnisse verfügen dürften, haben andere Berufsgruppen z.B. aus dem psycho-sozialem Bereich Kenntnisse aus der Psychologie (z.B. Entwicklungspsychologie, Kommunikation, Systemik und Familiendynamik) und auf praktisch-methodischem Gebiet (z.B. Gesprächsführung), die ein Volljurist in der Regel nicht kennt. Deshalb weist

der Entwurf zu Recht auf die überragende Bedeutung der Interdisziplinarität hin; jede hat auf ihrem eigenen Gebiet einen Wissensvorsprung, muss aber auf anderen einiges dazu lernen.

Für eine Ungleichbehandlung gerade der Juristen gibt es keinen Grund; im Gegenteil: die Erfahrung zeigt, wie schwer es gerade ihnen fällt, die erlernte positionsorientierte Denkweise zu verändern. Die Privilegierung von Juristen ist deshalb sachwidrig.

§ 6 Absatz 2 Nr. 6 Entwurf: Ausschlussgründe

§ 6 *Entwurf* liegt die Erkenntnis zugrunde, dass nachhaltige Konfliktlösungen im Rahmen von Mediationsverfahren nur dann möglich sind, wenn Mediatorinnen und Mediatoren die Prinzipien der Mediation (hier: „Freiwilligkeit“ und „Allparteilichkeit“) einhalten. Dies begrüßen wir. Auch für uns ist die Einhaltung der Prinzipien der Mediation von überragender Bedeutung. Hierauf müssen sich unsere Mitglieder verpflichten, wenn sie als Mediatoren tätig sind. Beim Studium des Entwurfes ist uns aufgefallen, dass der Gesetzesentwurfstext in §§ 1 Satz 1 und 6 Absatz 1 Satz 3 die Begriffe der „Allparteilichkeit“ enthalten, während in der Begründung zum Entwurf sowohl die Begriffe der Allparteilichkeit als auch der Neutralität benutzt werden. Unter B.I. Zu § 1 ist ausgeführt, dass der Begriff der Allparteilichkeit über den Begriff der Neutralität hinausgeht. Ist dies ein redaktionelles Versehen? Für uns sind die Begriffe „Allparteilichkeit und Neutralität“ unterschiedlich. So bedeutet Neutralität bei einem Richter beispielsweise, dass er auf der Seite keiner Partei steht (und nur dem Gesetz verpflichtet ist), während die Mediatorin oder der Mediator allparteilich, d.h. auf Seiten aller Konfliktparteien steht. Allparteilichkeit in der Mediation bedeutet, dass der Dritte sich bemüht, die Sichtweise aller Konfliktparteien gleichermaßen zu verstehen und ihr im Mediationsprozess Raum zu geben. Der Begriff der Allparteilichkeit ist im Zusammenhang mit dem Prinzip der Eigenverantwortung zu sehen.

§ 9 Entwurf: Haftpflichtversicherung

In § 9 *Entwurf* wird die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung normiert. Diesen Punkt haben wir kontrovers diskutiert und keinen Konsens gefunden. Dieser Zwischenstand war auch dadurch begründet, dass es Bereiche von Mediation gibt, in denen es nicht um primär rechtlich relevante Sachverhalte geht und deshalb ein haftungsrelevanter Sachverhalt nicht vorstellbar ist, wie z.B. bei der innerbetrieblichen Mediation.

§ 18 Entwurf: Anerkennung durch Oberlandesgericht

Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Braunschweig für die mit der Anerkennung verbundenen Verwaltungsaufgaben erscheint problematisch.

– Der Gesetzesentwurf will einheitlich das Verfahren der Mediation sowie die Anerkennung von Gütestellen regeln. Dies birgt das Risiko, dass beide Verfahren nicht präzise genug voneinander abgegrenzt werden. Wir wissen natürlich, dass ein Hintergrund für die Übertragung der Zuständigkeit auf die Justiz die Verknüpfung von Mediations- und Gütestellengesetz ist. Es stellt sich für uns allerdings die Frage, ob eine derartige Verknüpfung sinnvoll und dem Gedanken der Mediation förderlich ist. Einerseits

möchte der Entwurf die Privatautonomie unterstützen, andererseits werden die Mediatorinnen und Mediatoren unter die staatliche Kontrolle der Justiz gestellt.

– Mediation bedeutet, dass Bürgerinnen und Bürger privatautonom ihre Konflikte selbst bearbeiten und diese Bearbeitung nicht delegieren. Den Konfliktparteien soll ein großer Spielraum eingeräumt werden, Konflikte eigenverantwortlich selbst zu lösen. Es geht also um Förderung von Privatautonomie. Dem würde es besser entsprechen, wenn auch die Anerkennungsstelle außerhalb der Justiz oder anderer unmittelbarer Staatsverwaltung angesiedelt wäre. Die richtige Form für die Verwaltung einer deregulierten Konfliktregelung wie der Mediation wäre eine Selbstverwaltungskörperschaft. In ähnlicher Weise argumentiert auch die Begründung zu § 2 *Entwurf*, wenn ausgeführt wird, dass es auch denkbar sei, das Anerkennungsverfahren für Mediatorinnen und Mediatoren auf eine andere öffentlich-rechtliche Institution zu übertragen (etwa eine IHK).

Anhang

Wünschenswert wäre es schließlich, wenn sich Legislative und Exekutive in Niedersachsen dergestalt zur Mediation bekennen – und diese dadurch auch entscheidend befördern –, dass Einrichtungen des Landes verpflichtet werden, im Konfliktfall eine Lösung durch Mediation zu suchen.